

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0044/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Der Beschwerdegegner, ein digitales Wirtschaftsmagazin, berichtet in zwei Beiträgen über ein Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, durch das Datenkompetenz gefördert werden soll.

In dem Beitrag vom 19.10.2023 mit der Überschrift „Steuergeldverschwendung im Bildungsministerium? Ungereimtheiten bei der Vergabe eines Neun-Millionen-Euro-Projekts“ wird behauptet, das Ministerium habe

*„...fast 9 Millionen Euro in die Entwicklung einer Online-Plattform investiert, auf der Nutzer sich in Sachen Digitalisierung weiterbilden können. Doch diese besteht zum Großteil aus übernommenen Inhalten einer anderen Plattform - die bereits vom BMBF gefördert wurde. Recherchen [des Beschwerdegegners] zeigen zudem: Das BMBF vergab das Projekt ohne offizielle Ausschreibung an ein junges, bis dato eher unbekanntes Startup: StackFuel.“*

Weiter heißt es:

*„Eigentlich eine sinnvolle Sache, doch Recherchen [des Beschwerdegegners] werfen nun kritische Fragen in Richtung Bundesbildungsministerium auf: Denn für die Plattform gibt das Haus von Bettina Stark-Watzinger (FDP) rund neun Millionen Euro aus, wovon 3,5 Millionen ein eher unbekanntes Startup bekommt. Das hat allerdings einen Großteil der Lernangebote auf der Toolbox-Plattform von einem anderen Projekt übernommen, das der Bund bereits mit fast 20 Millionen Euro gefördert hat.“*

In dem Beitrag vom 20.10.2023 mit der Überschrift „Könnte ein Fall für den Staatsanwalt werden“: Bund der Steuerzahler erhebt Verdacht der Vetternwirtschaft gegen Bettina Stark-Watzingers Bildungsministerium“ wird der Vizepräsident des Bundes der Steuerzahler zu dem Vorgang zitiert. In dem Beitrag heißt es:

*„[...], Vizepräsident des Bundes der Steuerzahler, reagiert auf die Enthüllungen mit scharfer Kritik: ‚Das riecht massiv nach Vetternwirtschaft‘, sagt er zu [dem Beschwerdegegner]. Das BMBF beteuert hingegen, bei der Projektvergabe sei gegen keine Compliance-Regeln verstoßen worden.“*

Weiter heißt es:

*„Ziemlich viele Sonderregeln, um ein einzelnes Privatunternehmen zu fördern, findet offenbar der Bund der Steuerzahler. Dessen Vizepräsident, [...], äußert einen schweren Verdacht: ‚Das riecht massiv nach Vetternwirtschaft‘, sagt er zu [dem Beschwerdegegner]. ‚Wir fordern 100-prozentige Transparenz, Offenlegung und Kontrolle.‘ Mehr noch: ‚Sollten nur im Ansatz Zweifel bleiben, könnte das sogar ein Fall für den Staatsanwalt werden‘, so [der Vizepräsident des Bundes der Steuerzahler].“*

Der Beitrag äußert sich auch zur Art und Weise der Vergabe der Fördermittel. Dazu heißt es:

*„Die Recherchen enthüllten außerdem, dass das BMBF das Projekt ohne offizielle Ausschreibung an ein junges, bis dato eher unbekanntes Startup vergab: StackFuel.“*

*„Das hat die Förderung ohne offizielle Ausschreibung erhalten und erhielt vom BMBF eine überdurchschnittlich hohe Förderquote von 70 Prozent.“*

*„Ziemlich viele Sonderregeln, um ein einzelnes Privatunternehmen zu fördern, findet offenbar der Bund der Steuerzahler.“*

*„Ein Hinweis auf ein Förderprogramm mit öffentlicher Ausschreibung findet sich in dem Entwurf nicht.“*

II. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin ist die Bundesministerin für Bildung und Forschung. Sie ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 2, 3, 9 und 13 des Pressekodex. Die beiden beanstandeten Artikel enthielten an mehreren Stellen unwahre Tatsachenbehauptungen und unsaubere Sachverhaltsdarstellungen. Die Falschdarstellungen seien weiterhin online abrufbar, obwohl die Redaktion auf die inhaltlichen Fehler mehrfach hingewiesen worden sei. Einer Korrektur der wesentlichen Falschdarstellungen verweigere sich die Redaktion beharrlich.

Der Artikel vom 20.10.2023 enthalte darüber hinaus den Vorwurf der Vetternwirtschaft gegen die Beschwerdeführerin und leitende Ministerialbeamte. Hierbei handele es sich um eine zutiefst ehrverletzende Berichterstattung, die sich über die Unschuldsvermutung hinwegsetze und die Reputation der Beschwerdeführerin erheblich beeinträchtige. Für diese schwerwiegenden Vorwürfe gebe es keinerlei Anhaltspunkte.

#### 1. Artikel vom 19.10.2023

Am 19.10.2023 habe der Beschwerdegegner unter der Überschrift „Steuergeldverschwendung im Bildungsministerium? Ungereimtheiten bei der Vergabe eines Neun-Millionen-Euro-Projekts“ erstmals einen Beitrag über die Projekt-Vergabe zur Entwicklung einer „Toolbox Datenkompetenz“ an das Unternehmen StackFuel durch das Bundesbildungsministerium (BMBF) veröffentlicht.

In dem Beitrag werde behauptet, das Ministerium habe

*„... fast 9 Millionen Euro in die Entwicklung einer Online-Plattform investiert, auf der Nutzer sich in Sachen Digitalisierung weiterbilden können. Doch diese besteht zum Großteil aus übernommenen Inhalten einer anderen Plattform - die bereits vom BMBF gefördert wurde. Recherchen von [dem Beschwerdegegner] zeigen zudem: Das BMBF vergab das Projekt ohne offizielle Ausschreibung an ein junges, bis dato eher unbekanntes Startup: StackFuel.“*

Weiter heiße es:

*„Eigentlich eine sinnvolle Sache, doch Recherchen von [dem Beschwerdegegner] werfen nun kritische Fragen in Richtung Bundesbildungsministerium auf: Denn für die Plattform gibt das Haus von Bettina Stark-Watzinger (FDP) rund neun Millionen Euro aus, wovon 3,5 Millionen ein eher unbekanntes Startup bekommt. Das hat allerdings einen Großteil der Lernangebote auf der Toolbox-Plattform von einem anderen Projekt übernommen, das der Bund bereits mit fast 20 Millionen Euro gefördert hat.“*

In dem Artikel werde bewusst der Eindruck erweckt, als habe das BMBF unter Führung der Beschwerdeführerin 3,5 Millionen Euro in ein Projekt investiert, das zum Großteil aus übernommenen Inhalten einer bereits bestehenden Plattform besteht, die ebenfalls durch das Ministerium gefördert worden sei. Kurzum: Es werde bewusst der Eindruck erweckt, als habe das BMBF unter Führung der Beschwerdeführerin absichtlich Steuergeld verschwendet und aus unsachlichen Gründen ein unbekanntes Startup mit Millionen-Fördergeldern bedacht.

Dieser Eindruck sei falsch. Die Förderentscheidung sei noch vor dem Regierungswechsel im Dezember 2021 durch den damaligen zuständigen Abteilungsleiter getroffen worden. Zum Zeitpunkt der Projektvergabe sei die Beschwerdeführerin kein Mitglied der Bundesregierung gewesen. Seinerzeit sei Anja Karliczek Ministerin für Bildung und Forschung gewesen. Der Abteilungsleiter sei seit dem Regierungswechsel nicht mehr im Amt.

Richtig sei, dass in der Beta-Version der Toolbox Datenkompetenzen Online-Kurse des ebenfalls vom BMBF geförderten KI-Campus eingebettet seien. Die Toolbox verfolge aber einen deutlich weitergehenden Zweck als der KI-Campus. Beim KI-Campus handele es sich um eine reine Lernplattform, die theoretisches Lernen (z. B. durch Videos) ermögliche. Die Zielsetzung der Toolbox Datenkompetenz solle darüber hinausgehen und die praktische Anwendung von Datenwerkzeugen in der Praxis ermöglichen. Der fundamentale Unterschied liege daher in dem entstehenden (zusätzlichen) Tool-Angebot, welches den Nutzenden die Möglichkeit gebe, Datenwerkzeuge im Rahmen von Projekträumen (sog. „Data Spaces“)

nutzen zu können. Es könne mithin nicht davon gesprochen werden, dass das BMBF ähnliche Projekte doppelt fördert.

Projektpartner der Entwicklung dieser Toolbox seien das Institut für Angewandte Informatik (InfAI) in Leipzig sowie das Software-Startup StackFuel. Das Projekt werde durch das Ministerium mit einem Gesamtfördervolumen von 8,79 Millionen Euro gefördert. Hierbei solle das InfAI insgesamt mit einem Betrag von 5,37 Millionen Euro und das Unternehmen StackFuel mit einem Betrag von insgesamt 3,42 Millionen Euro gefördert werden.

Zum Stichtag 13.10.2023 habe das Unternehmen StackFuel von den bewilligten Fördergeldern insgesamt 1,72 Millionen Euro abgerufen. Die Behauptung, dass das Unternehmen StackFuel mit einem Betrag von 3,5 Millionen Euro gefördert werde, sei daher unzutreffend. Die bewilligte, aber noch nicht vollständig abgerufene Fördersumme betrage lediglich 3,42 Millionen Euro.

Darüber hinaus lasse der Artikel unerwähnt, dass das Unternehmen von der bewilligten Fördersumme zum Zeitpunkt der Berichterstattung lediglich 1,72 Millionen Euro, und somit weniger als die Hälfte der bewilligten Summe, abgerufen habe.

Der durchschnittliche Leser gehe aufgrund der Berichterstattung jedoch davon aus, das BMBF habe bereits die gesamte bewilligte Fördersumme an das Unternehmen StackFuel ausgezahlt und dafür lediglich eine Plattform mit von Dritten übernommenen Inhalten erhalten. Es werde dem durchschnittlichen Leser suggeriert, als sei an dieser Stelle Steuergeld in Millionenhöhe verschwendet worden.

Die Redaktion habe aufgrund der detaillierten Stellungnahme des Ministeriums zu einem Fragenkatalog zum Zeitpunkt der Berichterstattung Kenntnis über die tatsächlich ausgezahlte Fördersumme und deren Verwendung gehabt.

## 2. Artikel vom 20.10.2023

Am 20.10.2023 habe der Beschwerdegegner unter der Überschrift „‘Könnte ein Fall für den Staatsanwalt werden’: Bund der Steuerzahler erhebt Verdacht der Vetternwirtschaft gegen Bettina Stark-Watzingers Bildungsministerium“ einen weiteren Beitrag zu dem Projekt Toolbox Datenkompetenz veröffentlicht.

Bereits in der Überschrift werde der unbegründete Verdacht aufgestellt, bei der Projektvergabe an das Unternehmen StackFuel handele es sich um einen Fall der Vetternwirtschaft. Hierbei bediene sich die Redaktion eines Zitats des Vizepräsidenten des Bundes der Steuerzahler. Dieser sei nach eigenen Angaben zuvor mit dem Sachverhalt durch den Beschwerdegegner konfrontiert worden.

Weiter heiße es in dem Beitrag:

*„[...] , Vizepräsident des Bunds der Steuerzahler, reagiert auf die Enthüllungen mit scharfer Kritik: ‚Das riecht massiv nach Vetternwirtschaft‘, sagt er zu [dem Beschwerdegegner]. Das BMBF beteuert hingegen, bei der Projektvergabe sei gegen keine Compliance-Regeln verstoßen worden.“*

Und weiter:

*„Ziemlich viele Sonderregeln, um ein einzelnes Privatunternehmen zu fördern, findet offenbar der Bund der Steuerzahler. Dessen Vizepräsident, [...], äußert einen schweren*

*Verdacht: ‚Das riecht massiv nach Vetternwirtschaft‘, sagt er zu [dem Beschwerdegegner]. ‚Wir fordern 100-prozentige Transparenz, Offenlegung und Kontrolle.‘ Mehr noch: ‚Sollten nur im Ansatz Zweifel bleiben, könnte das sogar ein Fall für den Staatsanwalt werden‘, so [der Vizepräsident des Bundes der Steuerzahler].“*

Die Beschwerdeführerin führt aus, der Vorwurf der „Vetternwirtschaft“ werde laut Duden definiert als „Bevorzugung von Verwandten und Freunden bei der Besetzung von Stellen, bei der Vergabe von Aufträgen o. ä. ohne Rücksicht auf die fachliche Qualifikation, Eignung usw.“.

Diese abwertende Bezeichnung werde vom Leser häufig mit dem Vorwurf der Korruption gleichgesetzt. Es werde der Vorwurf einer Straftat erhoben. Die Vorwürfe seien vorliegend umso gravierender, da sie sich gegen eine Bundesministerin richteten, von der die Bürgerinnen und Bürger zu Recht erwarteten und verlangten, dass sie sich an Recht und Gesetz hält und insbesondere verantwortungsbewusst mit Steuergeldern umgeht.

Die Vorwürfe würden von dem Vizepräsidenten des Bundes der Steuerzahler ohne jeglichen Bezug in den Raum gestellt. Insofern sei bereits fraglich, ob die Redaktion ihm sämtliche Informationen zur Verfügung gestellt habe – insbesondere auch die Beantwortung der Presseanfrage durch das BMBF – dass er zu einer derart vernichtenden Bewertung der Projektvergabe gelangt sei.

Für diesen schwerwiegenden Vorwurf gebe es keine tatsächliche Grundlage. Die Vorwürfe seien vollkommen aus der Luft gegriffen. In die Projektvergabe an StackFuel seien weder Freunde noch Verwandte der Beschwerdeführerin involviert. Darüber hinaus seien weder die Beschwerdeführerin noch das BMBF vor der Berichterstattung mit diesen schwerwiegenden Vorwürfen durch die Redaktion konfrontiert worden.

Zum Ablauf des Förderverfahrens teilt die Beschwerdeführerin mit, die Förderung des Projekts Toolbox Datenkompetenz habe nicht auf einem Vergabeverfahren basiert, sondern auf der Bewilligung einer Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO. Das Vergaberecht finde dementsprechend keine Anwendung.

Grundsätzlich würden Projekte wie die Toolbox Datenkompetenz aufgrund einer veröffentlichten Förderrichtlinie oder nach Beantragung und Bewilligung einer Initiativförderung gefördert. Eine Ausschreibung werde im Projektförderverfahren nie genutzt. Die rechtlichen Anforderungen für die Förderung seien eingehalten worden. Die beanstandeten Beiträge suggerierten aber an mehreren Stellen, dass derartige Projekte nur aufgrund einer Ausschreibung vergeben werden:

*„Die Recherchen enthüllten außerdem, dass das BMBF das Projekt ohne offizielle Ausschreibung an ein junges, bis dato eher unbekanntes Startup vergab: StackFuel.“*

*„Das hat die Förderung ohne offizielle Ausschreibung erhalten und erhielt vom BMBF eine überdurchschnittlich hohe Förderquote von 70 Prozent.“*

*„Ziemlich viele Sonderrege/n, um ein einzelnes Privatunternehmen zu fördern, findet offenbar der Bund der Steuerzahler.“*

*„Ein Hinweis auf ein Förderprogramm mit öffentlicher Ausschreibung findet sich in dem Entwurf nicht.“*

*„Kurz gesagt: Es gab nicht die übliche Ausschreibung – aber dies sei in diesem Fall rechtlich in Ordnung.“*

Zu den konkreten Vorwürfen sei sie, so die Beschwerdeführerin nicht angehört worden. Ihre Stellungnahme habe in der Berichterstattung keine ausreichende Berücksichtigung gefunden.

Sowohl die Ministerin als auch die für die Pressearbeit verantwortlichen Personen des BMBF seien mit diesen schwerwiegenden Vorwürfen des Vizepräsidenten des Bundes der Steuerzahler vor der Berichterstattung nicht konfrontiert worden. Die Presseanfrage des Beschwerdegegners habe sich auf die Nachfrage beschränkt, ob es private Beziehungen zwischen den an der Projektvergabe beteiligten BMBF-Mitarbeitern und StackFuel-Mitarbeitern gegeben habe und ob bei der Projektvergabe sämtliche Compliance-Regeln eingehalten wurden.

Ersteres sei in der Beantwortung der Presseanfrage ausdrücklich verneint worden. Die Einhaltung sämtlicher Compliance-Regeln sei bestätigt worden. Dennoch finde sich in den beiden Artikeln kein Hinweis darauf, dass es keine privaten Beziehungen zwischen den an der Projektvergabe beteiligten Mitarbeitern auf Seiten des BMBF und des Unternehmens StackFuel gegeben habe und auch nicht gebe.

Es wäre, so die Beschwerdeführerin, im Sinne einer den presseethischen Anforderungen entsprechenden Berichterstattung jedoch geboten gewesen, die beteiligten Personen erneut mit dem konkreten Vorwurf der Vetternwirtschaft zu konfrontieren und eine entsprechende Stellungnahme inhaltlich zu berücksichtigen. Denn durch die einseitige Darstellung der Zitate des Vizepräsidenten des Bundes der Steuerzahler ohne Berücksichtigung einer Stellungnahme durch die Beschwerdeführerin und/oder die Pressestelle des BMBF, mit welcher sie sich von den Vorwürfen hätten distanzieren können, bleibe bei dem Durchschnittsleser der Eindruck hängen, als sei an den Vorwürfen „etwas dran“. Es handele sich somit um eine vorverurteilende Berichterstattung.

Nach Veröffentlichung der Artikel habe sich die Presseabteilung des BMBF an den zuständigen Redakteur des Beschwerdegegners gewandt und habe um Korrektur der inhaltlichen Fehler sowie eine Richtigstellung gebeten. Insbesondere sei die Redaktion erneut darauf hingewiesen worden, dass das Instrument der Ausschreibung im Projektförderverfahren nicht zur Anwendung komme und das Vergaberecht insoweit ebenfalls keine Anwendung finde. Darüber hinaus sei die Richtigstellung gefordert worden, dass dem Unternehmen StackFuel lediglich Fördergelder in Höhe von 3,42 Millionen Euro bewilligt worden seien und bislang überhaupt erst ein Betrag von 1,72 Millionen Euro abgerufen worden sei. Die Redaktion hat eine Richtigstellung bezüglich dieser Punkte jedoch abgelehnt.

Nach geltender Spruchpraxis des Presserats sei es presseethisch geboten, dass Zahlen und Fakten sorgfältig überprüft und wahrheitsgemäß wiedergegeben werden. Dies gelte insbesondere, wenn die veröffentlichten Zahlen geeignet sind, beim Leser einen falschen Eindruck zu erwecken. Die Beschwerdegegnerin verweist insoweit auf die Entscheidungen des Presserats mit den Aktenzeichen 0252/20/1 und 0463/20/2.

Bei dem Vorwurf der Vetternwirtschaft handele es sich um besonders schwerwiegende (Straf-)Vorwürfe, die geeignet seien, sowohl die Reputation der betroffenen Personen als auch die Integrität der beteiligten Behörden erheblich zu beeinträchtigen. Auch wenn der Vorwurf durch einen Dritten geäußert wurde, hätte die Redaktion diese Äußerung nicht ohne weitere Recherche ungeprüft verbreiten dürfen. Die Beschwerdeführerin verweist hier auf die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 0365/20/3.

Durch die Berichterstattung werde der Eindruck erweckt, als werde das BMBF von korrupten Spitzenbeamten geführt, die Steuergeld verschwenderisch an privat bekannte Unternehmen verteilen würden. Hierbei handele es sich um eine schwerwiegende Irreführung. Die Beschwerdeführerin verweist auf die Entscheidung des Presserats mit dem Aktenzeichen 0236/20/1.

Mit dem in der Berichterstattung geäußerten Verdacht, dass die Projektvergabe um die Toolbox Datenkompetenz ein Fall von Vetternwirtschaft sei, habe die Redaktion die Beschwerdeführerin zudem – wie dargelegt – nicht konfrontiert. Auch hier liege ein Verstoß gegen den Pressekodex vor. Die Beschwerdeführerin verweist auf die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 0502/12/1.

Der Beschwerdegegner habe den Betroffenen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und nicht einmal für notwendig erachtet, die entlastende Mitteilung, dass es zwischen den Projektbeteiligten auf Seiten des BMBF und auf Seiten des empfangenden Unternehmens StackFuel keinerlei private Verbindungen gebe und gegeben habe, in den beiden Artikeln zu veröffentlichen. Die Verletzung der persönlichen Ehre falle deshalb umso gravierender aus. Eine entsprechende Praxis sei vom Presserat auch in der Vergangenheit bereits missbilligt worden, so in der Entscheidung mit dem Aktenzeichen 0589/22/2.

Eine Richtigstellung wäre auch nach geltender Spruchpraxis des Presserats erforderlich gewesen. Hier verweist die Beschwerdeführerin auf die Entscheidungen mit den Aktenzeichen 0461/18/2, Az. 0608/11/1.

III. Der Beschwerdegegner weist in seiner Stellungnahme die Vorwürfe zurück. Der Autor der beanstandeten Beiträge habe im Zusammenhang mit seiner Recherche bereits Ende September und Anfang Oktober Kontakt mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundes der Steuerzahler gehabt. Der Autor habe zuvor von einer Quelle den Hinweis bekommen, dass der stellvertretende Vorsitzende des Bundes der Steuerzahler die umstrittene und im Artikel behandelte Toolbox Datenkompetenz selbst bereits kritisch beäugt habe. Aus diesem Grund habe man Kontakt mit ihm aufgenommen und wie üblich bei der journalistischen Arbeit unverbindlich gefragt, ob er für einen Artikel einen O-Ton beisteuern würde. Inhaltliche Vorgaben oder ähnliches habe man selbstverständlich nicht gemacht, was man gern an Eides statt versichern könne.

Der Autor habe im weiteren Verlauf den stellvertretenden Vorsitzenden des Bundes der Steuerzahler nicht mehr konkret nach einem O-Ton gefragt, weil der Artikel schon lang genug gewesen sei. Als der Artikel online gegangen sei, habe der Autor dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundes der Steuerzahler den Link geschickt und dieser habe sinngemäß geantwortet, dass er den Inhalt der Recherchen skandalös finde und zu dem Artikel einen saftigen O-Ton hätte beisteuern können. Ihm sei dann angeboten, dass man eine Nachdrehe mit seinem O-Ton machen könne.

Zu dem dann entstandenen Artikel stehe man weiterhin. Aufgrund der Aussage eines hohen Vertreters dieses renommierten und gesellschaftlich weit bekannten Lobbyverbandes habe es einen journalistischen Berichterstattungsanlass gegeben. Im Text habe man zudem nicht nur dessen Aussagen zitiert (und das sogar noch recht weit hinten), sondern habe auch – wie bereits im ersten Artikel – die Meinung der Gegenseite in Bezug auf die inhaltlichen Vorwürfe ausgiebig wiedergegeben. Insofern habe man auch keinen Anlass gesehen, nochmals in Bezug auf das Zitat anzufragen, da dies dann inhaltlich redundant geworden wäre und schlicht eine Meinungsäußerung des stellvertretenden Vorsitzenden des Bundes der Steuerzahler darstelle, die sich die Redaktion nicht zu eigen gemacht habe.

Dem Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin gehe es aus Sicht der Redaktion weniger um die Übernahme des Zitats, sondern dieses solle lediglich als Hebel dienen, die Wiederholung der inhaltlich sauberen und bislang auch unbeanstandeten Recherchen über die Verwendung der Steuergelder seiner Mandantin in Misskredit zu bringen. Dies sei schon allein daran zu erkennen, dass es in seiner Beschwerde anstatt um das Zitat vor allem um die Verteidigung der eigentlichen Vorwürfe gehe.

IV. Nach der Vorprüfung der Beschwerde durch die Geschäftsstelle des Deutschen Presserats und die stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses wurde das Beschwerdeverfahren hinsichtlich des Artikels vom 20.10.2023 eingeleitet. Hinsichtlich des Artikels vom 19.10.2023 stellt sich die Beschwerde dagegen als offensichtlich unbegründet dar.

Soweit es im Text des Artikels vom 19.10.2023 heißt

*„... gibt das Haus von Bettina Stark-Watzinger (FDP) rund neun Millionen Euro aus, wovon 3,5 Millionen ein eher unbekanntes Startup bekommt“*,

ergibt sich kein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Das im Präsens stehende Verb ist im Kontext der Äußerung dahingehend zu verstehen, dass das Ministerium die Summe ausgeben *wird*, was der Förderzusage gegenüber dem geförderten Startup entspricht, nicht aber bereits ausgegeben *hat*, was nicht den Tatsachen entspräche. Weil mit der Förderzusage grundsätzlich ein Anspruch auf die Förderung in voller Höhe entsteht, führt auch der Umstand, dass die Förderung bislang nur zur Hälfte abgerufen wurde, nicht zu einem Sorgfaltsverstoß.

Ein Sorgfaltsverstoß ist weiter auch nicht bezüglich der Darstellung ersichtlich, das Startup habe

*„einen Großteil der Lernangebote auf der Toolbox-Plattform von einem anderen Projekt übernommen“*,

welches bereits eine Förderung erhalten habe. Auch mit Blick auf die erweiterten Funktionen des neuen Projekts erscheint diese Darstellung nicht als unzutreffend, weil die im Rahmen des anderen Projekts erstellten Inhalte offenbar zu einem beträchtlichen Teil in das neue Projekt eingeflossen sind.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Aus Sicht des Ausschusses hätte der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin Gelegenheit geben müssen, konkret zu den im Rahmen des Zitates des stellvertretenden Vorsitzenden des Bundes der Steuerzahler enthaltenen Vorwürfen, der beanstandete Vorgang rieche nach „Vetternwirtschaft“ und sei ein „Fall für den Staatsanwalt“, Stellung zu nehmen. Zwar stellen diese Bewertungen Meinungsäußerungen eines Dritten dar, welche die Redaktion als Zitat wiedergibt und sich damit nicht zu eigen macht. Sie kolportiert dadurch aber einen schwerwiegenden, nach der Bewertung des Zitatgebers sogar strafrechtlich relevanten Vorwurf. Es gehört zu den grundlegenden Pflichten der



journalistischen Sorgfalt, Betroffene mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren. Dem ist die Reaktion im vorliegenden Fall nicht gerecht geworden.

Im Übrigen bewertet der Ausschuss die Beschwerde als unbegründet.

Hinsichtlich des mit dem Zitat kolportierten Vorwurfs der „Vetternwirtschaft“ ist unstrittig, dass keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Begünstigung von der Beschwerdeführerin oder anderen Verantwortlichen im Ministerium nahestehender Personen vorliegen. Weil es sich um eine Meinungsäußerung des Zitatgebers handelt und der Begriff „Vetternwirtschaft“ nicht eindeutig definiert ist, stellt die Verbreitung des Zitats für sich genommen aber keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht dar.

Weiter erscheinen auch die Darstellungen zur Ausschreibung der Fördermittel als presseethisch noch zulässig. Aus Sicht des Beschwerdeausschusses wird nicht der unabweisbare Eindruck erweckt, dass Projekte wie das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte, dem sich die Berichterstattung widmet, üblicherweise nur aufgrund einer Ausschreibung vergeben werden. Der Satz „Ein Hinweis auf ein Förderprogramm mit öffentlicher Ausschreibung findet sich in dem Entwurf nicht“ entspricht für sich genommen den Tatsachen. Gleiches gilt für die Darstellung, die Förderung sei „ohne offizielle Ausschreibung“ gewährt worden und die Äußerung zu den vielen „Sonderregeln“, von denen Gebrauch gemacht worden sei, „um ein einzelnes Privatunternehmen zu fördern“. Zwar wirft die Darstellung die Frage auf, ob in dem beschriebenen Fall eine Ausschreibung hätte erfolgen müssen. Die Antwort bleibt aber letztlich offen, auch weil das Ministerium der Beschwerdeführerin mit seiner Auffassung, dass eine Ausschreibung nicht zwingend gewesen sei und bei der Vergabe nicht gegen Compliance-Regeln verstoßen worden sei, zu Wort kommt.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

